



Bibliographische Daten

Titel: 1834-1884
Signatur: Amb. 8. 1148(2)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Nr. 49). Herr v. Rumppler hatte aber doch gewiß nicht allein „die Piece, die Herr v. Feuerbach zu Ansbach über Haufer geschrieben haben soll“, sondern auch wohl die in Nürnberg erschienene Piece seines Bekannten R. Giehl gelesen? Und hatte er nie von der Piece des Herrn v. Birch gehört?

Daumer wurde mit dieser gerichtlichen Aussage des Stallmeisters erst 1872 bekannt, besaß aber noch seine „sofort bei frischester Erinnerung zu Papier gebrachten“, von dem Augen- und Ohrenzeugen Professor Wurm bestätigten Notizen, und so war er allerdings befugt, 1873 zu schreiben: „Letzteres (daß Kaspar ein wildes Pferd zu besteigen verlangte) war aber doch wirklich der Fall, und Rumppler erinnerte sich 1834 nicht mehr an einen Umstand, der schon vor mehreren Jahren Statt gefunden hatte.“ Ich denke, wir haben hiermit Kaspars Reiterlehre zur Genüge gehandhabt, und Herr Landgerichtsrat Meyer wird zugeben, daß diesmal wirklich nicht Feuerbachs Darstellung (N. M. 147 Anmerkung) die „minder glaubhafte ist“, sondern im Gegenteil Dr. Osterhausens „Gutachtlicher Bericht.“ Kaspars „Käfig“ freilich war als Pferdefall ganz sicher unbrauchbar!

Nachdem wir mit der Historik des Hauferianismus ein Probereiten abgehalten haben, sehen wir noch flüchtig zu, nach welcher Methode diese Schule ihr Zeugenverhör abgehalten hat.

Der zwar „arme, aber unbescholtene“ Weidmann, der höchst unbequeme erste Zeuge der durchaus nicht wunderbaren Kasparerscheinung, wird schließlich als „Mitwisser des Verbrechens“ verlästert und „stirbt plötzlich.“ Der zweite Zeuge, Beck, fand es schon nicht fätlich, sich dem Klatsch auszusetzen; ein mir vorliegender Brief eines Haufergelehrten an der Spree schimpft ihn „Weidmanns Complice“! Polizeivrottmester Wü st war, nach dem biederem Kolb (1883, S. 78), „allem Anschein nach einer jener Menschen, die sich wichtig machen wollen, wodurch sich unschwer erklärt, daß die untersuchende Behörde auf seine an sich höchst vagen Äußerungen (Lüge!) gar keinen (?) Werth legte.“ Der so vornehme Daumer fand es am Ende praktischer (1859, S. 139, vgl. 1873, S. 188—95) „auf das, was